

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0484/2011

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt/Frau Watermann

Ruf:

492 60 40 / 492 63 55

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

WatermannM@stadt-muenster.de

Datum:

04.07.2011

Betrifft

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster
2. Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

07.07.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
13.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Vorbehaltlich der Rechtsgültigkeit der Satzung werden für die sechs aus dem Beirat für Stadtgestaltung ausgeschiedenen Fachleute in den Beirat gewählt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1001	Bauaufsicht und baurechtliche Beratung	2012	9.900,- €	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen			

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2012 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2011 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Den zur Finanzierung in 2011 erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 3.500,- € wird nach § 83 GO NRW zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1001, Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen).

Begründung:

Zu I. (1.):

Im Zusammenhang mit der satzungsbedingt anstehenden Neuwahl von 6 der 9 Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung soll die Satzung des Beirates für Stadtgestaltung geändert werden (siehe Anlage 2 – Bisheriger und neuer Satzungstext -). Die Änderungen betreffen nur den § 3 („Mitglieder“) der Satzung.

Im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung im Beirat gab es Überlegungen, den Beirat zukünftig zum Teil auch mit externen Fachleuten zu besetzen, um einerseits über ein breites Spektrum von Fachwissen von außen und andererseits über noch ein breiteres Spektrum an potentiellen Architekten/Stadtplanern und insbesondere auch an weiblichen Fachleuten zu verfügen. Nach dem neuen Satzungstext dürfen daher 1/3 der Mitglieder des Gestaltungsbeirates, d. h. drei Mitglieder, ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben.

Ferner wird jetzt explizit benannt, dass der Beirat sich aus Fachleuten der Gebiete Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung zusammensetzt. Damit wird deutlich, dass dem Beirat nicht nur Fachleute aus den Bereichen Städtebau und Architektur angehören können (so die Besetzung in den vergangenen Jahren), sondern auch aus dem Gebiet der Landschaftsplanung.

Darüber hinaus wird der Satzungstext jeweils vor „Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände“ um das Wort „gemeinsamen“ ergänzt. Bisher waren bei einer anstehenden Neuwahl der Verwaltung von den drei Verbänden BDA, BDB und MAIV getrennte Vorschläge für die Nachbesetzung vorgelegt worden. Um eine einvernehmliche Einigung der Verbände für die Nachbesetzung im Vorfeld zu erzielen, soll der Verwaltung zukünftig eine - unter den Verbänden abgestimmte - gemeinsame Liste eingereicht werden.

Zu I. (2.):

Die Mitgliedschaften von sechs Mitgliedern des Beirates für Stadtgestaltung (Frau Maria Hilger, Herr Gregor Bocianowski, Herr Klaus Burhoff, Herr Achim Dejozé, Herr Prof. Johannes Schilling und Herr Friedrich Wolters) endeten satzungsgemäß nach fünf Jahren am 27.03.2011.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung wählt der Rat auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger, wenn ein Mitglied während der Wahlzeit ausscheidet.

Die drei Architekten- und Ingenieurverbände BDA, BDB und MAIV hatten der Verwaltung im Februar 2011 ihre Vorschläge für eine Nachbesetzung vorgelegt. Da die Anzahl der vorgeschlagenen Personen jedoch die Anzahl der ausscheidenden Mitglieder überstieg und inzwischen auch über eine andere personelle Zusammensetzung des Beirates sowie eine damit bedingte Satzungsänderung diskutiert wurde, wurde bis zur Sommerpause noch mit der bisherigen Besetzung getagt.

Nach der Satzungsänderung kommen die Beiratsmitglieder aus den Bereichen Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung und werden auf gemeinsamem Vorschlag der v. g. Verbände vom Rat gewählt.

Zu II:

Bisher war ein Haushaltsansatz von jährlich 2.100,- € bereitgestellt. Von diesen 2.100,- € wurden die Sitzungsgelder (16,- € je Sitzung/pro Mitglied in Anlehnung an das Ausschussmitgliederentschädigungsgesetz) sowie die Bewirtung bei den Sitzungen (Getränke) gezahlt.

Die drei Mitglieder, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben, sollen zukünftig eine Pauschalentschädigung in Höhe von 350,- € je Sitzung erhalten. Hiermit sind alle Entschädigungsansprüche und der gegebenenfalls entstandene Aufwand (z.B. Fahrtkosten zum Sitzungsort, Übernachtungskosten) abgegolten.

Die übrigen sechs Mitglieder sollen zukünftig in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung (Sitzungsgeld für sachkundige Bürger/Einwohner) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,50 € erhalten.

Im Hinblick auf die erhöhte Honorierung der Beiratsmitglieder ist eine Erhöhung des bisherigen Haushaltsansatzes von 2.100,- € erforderlich. Für das Jahr 2011 muss der Ansatz im Hinblick auf die noch vorgesehenen drei Sitzungen um 3.500,- € erhöht werden. Für das Jahr 2012 sowie die Folgejahre erhöht sich der Ansatz um 9.900,- € auf 12.000. €.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

gez.

Markus Lewe

Anlagen

Satzung zur Änderung der Satzung

für den

Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW, S. 271) hat der Rat der Stadt Münster am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

- (1) Dem Beirat gehören 9 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.
- (2) Drei Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben.
- (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in.
- (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beirat für Stadtgestaltung - Änderung der Satzung (§ 3) -

bisheriger Satzungstext	neuer Satzungstext
§ 3 Mitglieder (1) Dem Beirat gehören 9 auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute an. Sie werden auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt und können sich nicht vertreten lassen. (2) Die Mitglieder des Beirates sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Regierungsbezirk Münster haben. (3) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift. (4) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in. (5) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen. (6) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.	§ 3 Mitglieder (1) Dem Beirat gehören 9 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt. (2) Drei Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben. (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift. (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in. (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen. (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.